

Zu Erwägung endlich, daß bis zum Erlaß eines solchen Gesetzes, welches schwerlich in nächster Zeit zu erwarten sein dürfte, durch eine Ausgleichung der Einquartierungskosten in der Provinz wenigstens die drückende Ueberlastung einzelner Gemeinden beseitigt werden könnte;

daß jedoch das Gesetz vom 13. Februar 1875 eine solche Ausgleichung nicht vorgesehen hat;

daß also die Anordnung derselben durch Provinzialstatut von dem Erlaß einer besonderen diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung abhängig ist;

Stellt der Provinzial-Verwaltungsrath den folgenden Antrag: Der Provinzial-Landtag wolle in einer Adresse an des Kaisers und Königs Majestät die ehrfurchtsvolle Bitte aussprechen:

- 1) daß das Gesetz vom 13. Februar 1875 nicht als endgültige Regelung der Vergütung für die Natural-Verpflegung betrachtet, daß vielmehr der Erlaß eines weiteren Gesetzes in Aussicht genommen werde, durch welches der Ueberlastung so vieler Gemeinden unserer Provinz, sei es durch Erhöhung des Durchschnittssatzes der Vergütung, sei es durch Einrichtung einer Klassen-Eintheilung mit entsprechendem Tarif ein Ende gemacht werde, und nach welchem die Magazinverpflegung bei Kantonnements auf vorherigen Antrag der Gemeindebehörden durch die Naturalverpflegung unter entsprechender Vergütung derselben durch das Reich ersetzt werden könne;
- 2) daß bis zu dem Erlaß eines solchen Gesetzes die nach §. 3 Alinea 2 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 alle fünf Jahre eintretende Revision des Tarifs und der Klassen-Eintheilung der Orte dazu benützt werde, durch eine verhältnißmäßige Erhöhung des Servises die Ueberlastung der betreffenden Gemeinden unserer Provinz wenigstens theilweise zu vermindern;
- 3) daß die Provinzialvertretung durch eine besondere gesetzliche Bestimmung ermächtigt werde, so lange die Vergütung der Einquartierungskosten durch das Reich nicht ausreichend bemessen sei, durch Provinzialstatut eine den Verhältnissen entsprechende Ausgleichung der Einquartierungslast innerhalb der Provinz anzuordnen und einzuführen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath.

Anlage 48.

Düsseldorf, den 17. März 1877.

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths

über die Errichtung einer Ackerbauschule auf dem der Rheinprovinz legitirten Rittergute Dessdorf.

Durch Testament vom 3. Februar 1871 hat die verstorbene Ehefrau des Dr. med. Dabey, Sophia geborene von Sandt, das ihr zugehörige Rittergut Dessdorf bei Bergheim mit allen Zubehörungen dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz zu dem Zwecke legitirt, daß derselbe dort eine Ackerbauschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz einrichte.

Die Anstalt soll nach der Testaments-Bestimmung den Namen „Marien-Anstalt“ führen. Durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 13. October 1873 ist jene Zuwendung der Ehefrau Davey genehmigt und durch Beschluß des Rheinischen Provinzial-Landtages vom 30. Mai 1874 die Annahme des Legats bestätigt worden.

Nachdem der gen. Dr. Davey, welcher mit dem Verwaltungs- und Nutzungsrechte des Gutes während seines Lebens bedacht war, am 20. November 1875 gestorben und mit diesem Tage das Gut in das volle Eigenthum und Nutzungsrecht der Rheinprovinz übergegangen ist, wird nunmehr auf die Erfüllung des Legats-Zweckes durch Errichtung einer Ackerbauschule Bedacht genommen werden müssen.

Die Anstalt wird als niedere landwirthschaftliche Schule einzurichten sein, nur männliche Zöglinge aufnehmen können und mit Rücksicht auf die Armuth der Zöglinge den Zweck verfolgen müssen, dieselben zu Wirtschaftsführern kleiner Güter und Musterknechten auszubilden.

Wegen der isolirten Lage des Gutes resp. der Anstalt kann das Institut nur ein Internat werden, in welchem die Zöglinge in Berücksichtigung ihrer dürftigen Lage nicht allein den Unterricht sondern auch die Verpflegung und Bekleidung unentgeltlich erhalten.

Die Zahl der Aufzunehmenden muß sich nach den Mitteln der Anstalt richten und wird durch den Anstalts-Etat zu bestimmen sein, indeß dürfte der Einrichtung des Instituts die Zahl von 40 Zöglingen zu Grunde gelegt werden können, um nicht etwa schon nach einigen Jahren zu einer Vergrößerung der Anstaltsgebäude genöthigt zu werden.

Da die auf dem Gute befindlichen Gebäude sich in einem schlechten Zustande befinden und für die Etablirung einer Ackerbauschule in keiner Weise geeignet erscheinen, so muß die Erbauung neuer Anstalts-Gebäude als durchaus nothwendig bezeichnet werden.

Mit Rücksicht hierauf und da die bis jetzt aus dem Pachtertrage des Gutes angesammelten Mittel nur 4530 Mark betragen, fragt es sich, auf welche Weise die erforderlichen Fonds zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten beschafft werden sollen.

Das Gut ist bis November 1877 zu 1600 Thaler, und von da ab bis zum Herbst 1880 mittelst Vertrags vom 9. August 1876 zu 1800 Thaler jährlich verpachtet, von welchen Beträgen jedoch alljährlich 100 Thaler zur Unterhaltung der gegenwärtigen Gutsgebäude contractmäßig nachgelassen werden müssen.

Anderere Einnahmequellen sind z. B. nicht vorhanden und stehen auch aus dem Gute selbst nicht zu erwarten.

Es wird somit der Erwägung bedürfen, ob die erforderlichen Baumittel lediglich aus den Pachterträgen des Gutes beschafft werden sollen, und die Bauausführung bis nach erfolgter Ansammlung eines genügenden Fonds zu unterbleiben habe, oder ob die Errichtung der Ackerbauschule schon jetzt in Angriff zu nehmen sei.

Auf Letzteres dürfte unter Bereitstellung fremder Mittel Bedacht zu nehmen sein, weil sonst die Erfüllung des Legats-Zweckes weit hinausgeschoben würde resp. die Anstalt erst nach einer langen Reihe von Jahren ins Leben treten könnte, während es besonders mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck des Instituts wünschenswerth erscheint, mit der Errichtung desselben schon jetzt vorzugehen.

Um dieses zu ermöglichen, müßten die Bau- und Einrichtungskosten, soweit dieselben nicht aus dem Pachterlöse des Gutes gedeckt werden, aus andern Fonds der Provinz, etwa aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse bestritten werden. Dieser Zinsgewinn steht dem provinzialständischen Verbands nach dem Gesetze zur freien Verfügung zu gemeinnützigen Zwecken in der

Provinz (Gesetz vom 8. Juli 1875) und der Zweck, zu welchem die Ehefrau Dr. Davey das Rittergut Dessdorf in letztwilliger Verfügung gestiftet hat, dürfte ohne Zweifel in hohem Grade als gemeinnützig erachtet werden, da es der Landwirtschaft an besserem und einsichtsvollerem Wirthschaftsperonale fehlt, zu welchem zudem eine Klasse von Menschen herangezogen werden soll, welche an sich die Sympathien des öffentlichen und gemeinnütigen Interesses erfordert.

Die Zinsüberschüsse der Provinzial-Hülfskasse sind gemäß der Uebersicht über den Stand derselben, welche zur besonderen Verlage gelangt, in so hoher Ansammlung vorhanden, daß auch in dieser Beziehung ein Bedenken nicht obwaltet.

Der erwähnte Pachtvertrag vom 9. August 1876 steht einer sofortigen Inangriffnahme des zu erbauenden Anstaltsgebäudes nicht entgegen, da darin der provinzialständischen Verwaltung das Recht ausdrücklich vorbehalten ist, auf dem Gute diejenigen Neubauten vorzunehmen, welche zur Errichtung der Ackerbauschule nothwendig erscheinen, ohne daß der Pächter hieraus einen Anspruch auf Entschädigung für etwaige Behinderung durch die Bauausführungen oder wegen entzogener Benutzung einzelner Gutstheile zur Herstellung der erforderlichen Bauten herleiten könnte.

Was die fernere Nugniezung des Gutes selbst betrifft, so dürfte die Beibehaltung des bisherigen Pachtverhältnisses einer Selbstbewirthschaftung des Gutes von Seiten der Anstalt wenigstens einstweilen vorzuziehen sein, weil der eigene Wirthschaftsbetrieb nach Abzug des Gehaltes für einen Wirthschaftsführer, der Gesindelöhne, der Unterhaltungskosten der Ackergeräthe zc. keinesfalls einen so hohen Netto-Ertrag abwerfen würde, als der Pachtzins beträgt, und außerdem auch noch durch die Anschaffung des todtten und lebenden Wirthschafts-Inventars eine nicht unerhebliche Ausgabe erwüchse.

Der praktische landwirthschaftliche Unterricht der Anstalts-Zöglinge würde durch die fortgesetzte Verpachtung des Gutes keine Benachtheilung erfahren, da immerhin einige Versuchs-Acker und Wiesen von der Verpachtung ausgeschlossen werden können, deren Bewirthschaftung nach Anleitung des Anstalts-Direktors zu erfolgen hat und wobei dem Pächter gegen Ueberlassung des Ertrages contractlich die Fuhrgestellung und Hergabe des Düngers zc. besonders aufzuerlegen sein würde, während der practische Unterricht in der Obstbaumzucht im Garten der Anstalt erteilt werden und die Anleitung und Beschäftigung der Zöglinge in den practischen landwirthschaftlichen Arbeiten durch den neuen Pachtvertrag und bis dahin durch Nebenvertrag zu dem bestehenden Vertrage geregelt werden könnte.

In Erwägung dieser vorgetragenen Verhältnisse beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath ein Reglement für die Einrichtung und Verwaltung der Anstalt, wobei die Frage bezüglich der Selbstbewirthschaftung des Gutes oder der weiteren Verpachtung übrigens vollständig offen gelassen ist, vorzulegen mit folgenden Anträgen:

Der Hohe Landtag möge

1. dem anliegenden Reglements-Entwurfe die Zustimmung ertheilen,
2. beschließen, daß
 - a. neue Anstaltsgebäude für die Errichtung der Ackerbauschule alsbald erbaut und
 - b. die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Bau- und Einrichtungskosten in der überschläglich ermittelten Höhe von 200,000 Mark aus den 1876er und 77er Zins-Ueberschüssen der Provinzial-Hülfskasse entnommen werden.“

Der Rheinische Provinzial-Verwaltungsrath.

Wilhelm Fürst zu Wied,
Landtags-Marschall.

Reglement

über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Ackerbauschule „Marien-Anstalt“
auf Rittergut Desdorf bei Bergheim.

Für die in Folge des Testamentes der Ehefrau Dr. Davey zu errichtende Provinzial-Ackerbauschule „Marien-Anstalt“ zu Desdorf wird folgendes Reglement erlassen:

§. 1.

Die Anstalt zählt zu den niederen landwirthschaftlichen Schulen mit theoretischem und praktischem Unterrichte, und ist ein Internat.

Sie nimmt nur arme Waisenfinder der Rheinprovinz jeglicher Confession auf, setzt den Elementar-Unterricht in den allgemeinen Bildungsfächern fort und ertheilt theoretischen und praktischen Unterricht in den landwirthschaftlichen Fächern, um die Zöglinge zu Wirthschaftsführern kleiner Güter und Ober- oder Musterknechten auszubilden.

§. 2.

Die Aufnahme erfolgt in Freistellen, der Art, daß die Anstalt sämtliche Kosten der Verpflegung und Bekleidung sowie des Unterrichts aus eigenen Mitteln bestreitet.

§. 3.

Durch Schenkung eines Kapitals von 1800 Thaler = 5400 Mark kann das Recht zur Vergebung einer besondern Freistelle erworben werden.

Die Zinsen dieser Stiftungs-Kapitalien kommen der Anstalt zu Gute, wenn von dem Verleihungsrechte kein Gebrauch gemacht wird.

Die Entscheidung darüber, ob sich der für eine solche erkaufte Freistelle angemeldete Zögling zur Aufnahme eignet, erfolgt in derselben Weise und nach denselben Gesichtspunkten, wie die Entscheidung über die Aufnahme der übrigen Zöglinge.

§. 4.

Die Aufnahme in die Anstalt soll in der Regel unmittelbar nach Entlassung aus der Elementarschule erfolgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist vom Vormunde des betreffenden Waisenfindes durch Vermittlung des resp. Bürgermeistersamtes an den Anstalts-Direktor zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen.

- a. den Geburtschein;
- b. den Impfschein;
- c. ein ärztliches Attest, welches dokumentirt, daß der Aufzunehmende körperlich gesund und kräftig genug ist, die gewöhnlichen landwirthschaftlichen Arbeiten zu verrichten;
- d. ein Führungsattest;
- e. ein Attest des Kreis-Schul-Inspectors darüber, daß der Aufzunehmende den ortsüblichen Elementarunterricht mit gutem Erfolge genossen und beendet hat;
- f. ein vom Bürgermeister ausgestelltes Armuttsattest.

§. 5.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt auf die Dauer von 1—4 Jahren. Dieser Zeitraum zerfällt in einen ersten und in einen zweiten Kursus. Kinder, die sich als unqualifiziert erweisen, können jederzeit wieder entlassen werden.

§. 6.

Der Unterricht der Anstalt besteht in:

A. Theoretischem Unterrichte:

1. Elementar-Unterricht,
2. Naturwissenschaften,
3. Fachunterricht.

B. Praktischem Unterrichte und in der Anleitung zu allen landwirthschaftlichen Arbeiten.

§. 7.

Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe der Bestimmungen des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 sowie der auf Grund desselben erlassenen Geschäfts-Ordnungen.

§. 8.

Der Kompetenz des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe unterliegen hauptsächlich folgende Gegenstände:

1. Die Entwerfung des Etats der Anstalt, dessen Feststellung dem Provinzial-Landtage vorbehalten bleibt, nach Anhörung des Anstalts-Direktors; die Vorrevision der Jahres-Rechnungen und die Bestimmung über jegliche Ueberschreitung der Anstalts-Etats, die Verwaltung etwaiger Anstalts-Fonds und die Feststellung der Jahresberichte.
2. Der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Capitalien, Cessionen, Pfandentfagungen, Anstellung von Prozeffen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden und über Lieferungen und Leistungen, welche den Betrag von 300 Mark übersteigen, sowie die Bestimmung über alle Neu- und Reparaturbauten und deren Ausführung mit Ausnahme kleiner Reparaturen bis zu 60 Mark.

Verträge über Lieferungen und Leistungen an die Anstalt innerhalb der Etatsgrenzen bis zu 300 Mark sowie über kleinere Reparaturen bis zu 60 Mark kann der Direktor selbstständig abschließen, auch kleinere Lehrmittel bis zum Betrage von 60 Mark selbst beschaffen.

3. Die Bearbeitung der allgemeinen Angelegenheiten des Instituts, die Erlassung einer Dienst-Instruktion für das Anstalts-Personal sowie einer Hausordnung, die Feststellung des Lehrplanes und die Entscheidung über die Aufnahme von Zöglingen,
4. Die Anstellung des Direktors, welcher gleichzeitig Fachlehrer ist, und des weiter erforderlichen Lehrpersonals, die Beurlaubung des Anstaltspersonals, soweit dieselbe nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienstinstruktion geregelt oder dem Direktor überlassen wird, die Handhabung der Disciplin über sämmtliches Lehrpersonal und die Pensionirung desselben nach den bestehenden Pensionsgrundsätzen.

§. 9.

Die Anstalt ist für die Aufnahme von 40 Zöglingen einzurichten; die Zahl der Aufzunehmenden richtet sich nach den vorhandenen Mitteln der Anstalt und wird jedesmal durch den Anstalts-Etat bestimmt.

§. 10.

Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Anstalt in den Grenzen der Etats-Positionen und des Unterrichtsplanes unter Aufsicht und nach Anweisung des Provinzial-Verwaltungsraths und seiner Organe und nach Anleitung der Dienstinstruktion ist dem ersten Lehrer der Anstalt, welcher den Titel Direktor führt, anvertraut.

Demselben ist die Annahme und Entlassung der Dienstboten in den Grenzen des Etats selbstständig überlassen.

§. 11.

Der Anstalts-Direktor ist als erster Beamte der Anstalt der Vorgesetzte des gesammten Anstaltspersonals und bei Pflichtwidrigkeiten zu Warnungen und Verweisen gegen dasselbe berechtigt. Er leitet den Unterricht, hat die Disciplin, die Wartung und Pflege der Zöglinge zu überwachen und die ökonomische Verwaltung der Anstalt unter Mitwirkung des übrigen Anstalts-Personals zu führen, soweit dies nicht durch den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe unmittelbar geschieht.

§. 12.

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden durch die Centralkasse der provinzialständischen Central-Verwaltung besorgt.

Zur Bestreitung von kleinern Ausgaben erhält der Anstalts-Direktor einen permanenten Kassenvorschuß nach Bedürfniß, bei dessen Verwaltung er sich des Anstaltspersonals nach näherer Anleitung der Dienst-Instruktion bedienen darf.

§. 13.

Die Zahl und Gehälter der bei der Anstalt anzustellenden Lehrer, sowie des sonstigen Personals werden durch den Anstalts-Etat bestimmt.

Die amtliche Stellung und die Obliegenheiten des Anstaltspersonals werden durch besondere Instruktionen von dem Provinzial-Verwaltungsrathe regulirt.

§. 14.

Für die Handhabung der Disciplin über die Beamten der Anstalt finden die Bestimmungen des Disciplinargesetzes über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Anwendung.

Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Unterjagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, gehören außer dem Provinzial-Verwaltungsrathe und dem Landesdirektor auch der Anstaltsdirektor.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Feststellung von Geldbußen bis zu 30 Mark Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und des Landesdirektors resp. dessen Stellvertreters und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.